

BGer 5A 949/2019 vom 28. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_949_2019

FR: TF 5A 949/2019 du 28 juillet 2020

IT: TF 5A 949/2019 del 28 luglio 2020

Regeste

Zahlungsbefehl | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der Entscheid des Obergerichts, das sich als obere kantonale Aufsichtsbehörde mit der Gültigkeit des Zahlungsbefehls befasst hat, ist der Beschwerde in Zivilsachen zugänglich (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Der im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführer ist als Betreibungsschuldner vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Insoweit ist er zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 337 E. 1). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Angefochten ist mit dem vorinstanzlichen Urteil in der Sache auch der Beschluss (als nicht selbständig eröffneter Prozessentscheid).

E. 2.1

Der Beschluss bezieht sich auf die zeitweilige Sistierung des Beschwerdeverfahrens. Der Beschwerdeführer hatte beantragt, das Verfahren vor der Vorinstanz zu sistieren, bis die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte über die Zulässigkeit der Vertretung in zwei näher bezeichneten Parallelverfahren mit engem Konnex zum vorliegenden Verfahren und gleichem Sachverhalt entschieden habe. Zur Begründung hatte er auf die Interessenkollision verwiesen, in welchem sich die betreffende Anwaltskanzlei befinde, womit das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen (BGFA) und die Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes verletzt würden.

Zudem gehe es um die Rechtssicherheit und die Vermeidung widersprüchlicher Urteile.

E. 2.2

Die Vorinstanz lehnte mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss die Sistierung des Verfahrens ab. Zwar lägen den Parallelverfahren ähnliche Sachverhalte zugrunde wie im vorliegenden Prozess. Indes gehe es weder um dieselben Steuerschulden noch seien diese das zentrale Thema. Auch wenn sich in allen drei Beschwerdeverfahren die gleiche Rechtsfrage stelle, liege darin noch kein Anlass für eine Sistierung. Es spiele ohnehin keine Rolle, in welchem Verfahren diese Rechtsfrage zuerst behandelt werde. Auf jeden Fall hänge die Antwort darauf nicht vom Entscheid über die Zulässigkeit der Vertretung der jeweiligen Gegenpartei durch eine bestimmte Anwaltskanzlei ab. Damit müsse der Entscheid der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte nicht abgewartet werden.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer zeigt sich durch die vorinstanzliche Abweisung seines Sistierungsgesuchs irritiert. Er wirft der Vorinstanz eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, da sie seine klaren und nachgewiesenen Vorbringen nicht berücksichtigt und in keiner Weise gewürdigt habe. Der Beschwerdeführer beantragt die Sistierung des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens bis zum Entscheid der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte.

E. 2.4

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz seine Schilderungen des Interessenkonfliktes, in dem sich die Anwälte der Beschwerdegegner befinden, bei der Beurteilung des Sistierungsgesuchs sehr wohl berücksichtigt. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann somit keine Rede sein (vgl. dazu BGE 143 V 71 E. 4.1). Davon zu unterscheiden sind die Motive der Begründung, welche indes nicht das rechtliche Gehör, sondern die Anwendung des materiellen Rechts beschlagen. Der Beschwerdeführer legt dem Bundesgericht zwar die mutmasslichen Verfehlungen der Beschwerdegegner (betreffend die Mandatierung einer Anwaltskanzlei) in den Parallelverfahren einlässlich dar. Gleichwohl geht aus seinen Vorbringen nicht hervor, inwiefern sich die Ablehnung der Sistierung des vorinstanzlichen Verfahrens auf den angefochtenen Endentscheid auswirkte (Art. 93 Abs. 3 BGG). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

In der Sache besteht nach Ansicht der Vorinstanz kein Anlass, den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. yyy des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach aufzuheben. Insbesondere erweise sich der strittige Zahlungsbefehl aufgrund der (teils pauschalen) Ausführungen des Beschwerdeführers keineswegs als nichtig. Demgegenüber besteht der Beschwerdeführer darauf, dass der Zahlungsbefehl an wesentlichen Mängeln leide und darum nichtig sei.

E. 4

Anlass der Beschwerde bildet die Gültigkeit eines Zahlungsbefehls in einer Betreuung, die auf Geldzahlung lautet. Strittig ist insbesondere die Umschreibung des Forderungsgrundes auf dem Zahlungsbefehl.

E. 4.1

Der Zahlungsbefehl bildet die Grundlage der ordentlichen Betreuung auf Pfändung oder Konkurs. Er wird aufgrund des Betreibungsbegehrens (Art. 67 SchKG) erstellt und enthält die gesetzlich vorgesehenen Angaben (Art. 69 SchKG). Dazu gehört bei einer Betreuung auf Geldzahlung die Aufforderung an den Schuldner, innert 20 Tagen den Gläubiger für die Forderung samt Kosten zu befriedigen, und bei der Betreuung auf Sicherstellung, innert 20 Tagen die Summe, für welche Sicherheit verlangt wird, sicherzustellen (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Zu den notwendigen Angaben auf dem Zahlungsbefehl gehört bei der Betreuung auf Geldzahlung die Forderungssumme, die Forderungsurkunde und deren Datum; in Ermangelung einer solchen der Grund der Forderung (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 SchKG). Bei der Betreuung auf Sicherungsleistung wird auf dem Zahlungsbefehl präzisiert, dass eine derartige Betreuung vorliegt (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SchKG ; Urteil 5A_44/2018 vom 31. August 2018 E. 3.2.1, 3.3.3). Entsprechend werden aus den Musterformularen der Oberaufsicht SchKG (in: www.bj.admin.ch) für die beiden Betreibungen verschiedene Zahlungsbefehlsformulare (Nr. 3 bzw. 3d) verwendet.

E. 4.2

Die Angaben zur Forderungsurkunde bzw. zum Forderungsgrund sollen dem Schuldner zusammen mit dem weiteren Inhalt des Zahlungsbefehls über den Anlass der Betreuung Aufschluss geben. Hingegen kann es nicht darum gehen, dem Betreibungsamt die materielle Prüfung der Forderung zu ermöglichen. Vielmehr sollen die Anforderungen an einen Zahlungsbefehl dem Schuldner die notwendigen Informationen über die Forderung verschaffen, die Gegenstand der konkreten Betreuung bildet. Fehlt es an einer Forderungsurkunde, so ist immerhin der Forderungsgrund zu nennen. Eine knappe Umschreibung der Forderungsurkunde bzw. des Forderungsgrundes genügt, wenn die in Betreuung gesetzte Forderung dem Schuldner aus dem Gesamtzusammenhang nach Treu und Glauben erkennbar wird. Dem Schuldner soll ermöglicht werden, sich allenfalls zur Anerkennung des in Betreuung gesetzten Betrages zu entschliessen. Hingegen soll er nicht Rechtsvorschlag erheben müssen, um erst in einem anschliessenden Rechtsöffnungsverfahren oder Forderungsprozess von der gegen ihn geltend gemachten Forderung Kenntnis zu erhalten (BGE 141 III 173 E. 2.2.2; 121 III 18 E. 2a; 58 III 1 S. 2 ; 29 I 356 S. 357; zuletzt Urteil 5A_1023/2018 vom 8. Juli 2019 E. 6.2.4.1) Ob die Anforderungen an einen Zahlungsbefehl erfüllt sind, ist anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze im Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen. Dabei geht es einzig um die korrekte Information des Schuldners über die gegen ihn gerichtete Betreuung (KOFMEL EHRENZELLER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 42 f. zu Art. 67). Hingegen wird der Schuldner durch die Anforderungen an einen Zahlungsbefehl noch nicht vor einer allenfalls ungerechtfertigten Betreuung geschützt (GEHRI, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 67).

E. 4.2.1

Im vorliegenden Fall finden sich auf dem Zahlungsbefehl der gegen den Beschwerdeführer gerichteten Betreuung Nr. yyy unter der Rubrik "Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes" folgende Angaben: "1. Rechtskräftig veranlagte Staats- und Gemeindesteuern 2010, 2011, 2012 und 2013, gemäss Einschätzungsentscheiden, Rechnungen, Rechtsmittelentscheiden (insbesondere Urteil des Bundesgerichts vom 18. September 2018 betreffend Staats- und Gemeindesteuern Zürich der Steuerperioden 2010,

2011, 2012 und 2013) sowie Sicherstellungsverfügung vom 3. April 2017 Teilprosequierung Arrest xxx Betrag CHF 39'591'744.80 Zins 4.5 % seit 31.03.2017 2. ohne Zins CHF 3'728'365.25." Die Vorinstanz erläuterte dem Beschwerdeführer (im Wesentlichen unter Hinweis auf die Erstinstanz), dass es sich im vorliegenden Fall um eine Betreibung auf Zahlung einer Geldsumme handle, was sich bereits aus dem für den Zahlungsbefehl gewählten Formular und der Aufforderung zur Zahlung ergebe. Allein die Erwähnung der Sicherstellungsverfügung neben anderen Forderungsgründen bzw. -urkunden ändere nichts am Zweck der Betreibung. Zudem müsse der Zahlungsbefehl nicht aufgrund einzelner Angaben, sondern als Ganzes betrachtet werden. Soweit in diesem Punkt überhaupt eine rechtsgenügend begründete Beschwerde vorliege, müsse sie abgewiesen werden.

E. 4.2.2

Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist es offensichtlich, dass der Zahlungsbefehl Nr. yyy an wesentlichen Mängeln leidet und daher nichtig erklärt oder mindestens aufgehoben werden muss. Zur Begründung bringt der Beschwerdeführer vor, als Forderungsurkunde würden unter anderm eine Sicherstellungsverfügung sowie etliche nicht näher bezeichneten Belege aufgeführt. Aufgrund dieser Angaben könne er nicht erkennen, ob es sich im konkreten Fall um eine Betreibung auf Leistung einer Sicherheit oder auf Zahlung handle. Mit diesem Vorbringen geht er insbesondere auf den (zutreffenden) Hinweis der Vorinstanz nicht ein, dass er gemäss Zahlungsbefehl zur Zahlung des angeführten Betrages aufgefordert worden sei. Als beinahe mutwillig erweist sich zudem die Behauptung des Beschwerdeführers, er könne nicht erkennen, welche Forderungsurkunde nun genau den Betrag enthalte, für den er betrieben werde. Immerhin ergibt sich aus dem Zahlungsbefehl klar, für welche Steuern (Kanton Zürich und Stadt Zürich) und welche Steuerperioden (2010, 2011, 2012 und 2013) er aufgrund von rechtskräftigen Veranlagungen und Einschätzungen betrieben wird. Aufgrund dieser Angaben war es dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich, sich über den Anlass der gegen ihn eröffneten Betreibung ein Bild zu machen und seine Rechte zu wahren.

E. 5

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Ausgangsgemäss werden die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.